

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Teil I

Nummer 12

Ausgegeben in München am 30. Juni 2003

Jahrgang 2003

Inhalt

	Seite
I. Rechtsvorschriften	—
II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	
Öffentliche Sicherheit und Ordnung Sicherheit auf dem Schulweg und Einrichtung von Schulwegdiensten	238
Radfahrausbildung in der Grundschule ..	240
Lehrplan für das Gymnasium in Bayern ..	242
Lehrpläne für die Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik	243
Zulassung von Lernmitteln	243
III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

22305-UK

Öffentliche Sicherheit und Ordnung Sicherheit auf dem Schulweg und Einrichtung von Schulwegdiensten

**Gemeinsame Bekanntmachung
der Bayerischen Staatsministerien
des Innern
und
für Unterricht und Kultus**

**vom 15. Mai 2003 Nr. I C 4-3606.04-76-SCH
Nr. II.8a-5 S 7402.15-4.65 501**

1. Ausgangslage

Die Sicherheit der Schüler auf dem Schulweg ist ein besonderes Anliegen der Allgemeinheit. Auch die Schule hat im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Abwehr der Gefahren auf dem Schulweg mitzuwirken. Die Verkehrserziehung ist deshalb als Teil des erzieherischen Auftrags der Schule in den jeweiligen Lehrplänen verankert. Sie soll darauf hinwirken, dass Kinder und Jugendliche rechtzeitig lernen, sich in der Verkehrswelt sicher zu bewegen und verkehrsgerecht zu verhalten. Im Rahmen dieser Aufgabe hat die Schule die Schüler auch stets zu rücksichtsvollem Verhalten auf dem Schulweg anzuhalten, konkrete schulbezogene Gefahrensituationen mit den Schülern zu erörtern und Meldungen bestimmter Gefahrenschwerpunkte des Schulwegs an die Örtlichen Verkehrssicherheitsbeauftragten weiterzuleiten. Der Unterricht, der sich am Lehrplan Verkehrserziehung für die jeweilige Jahrgangsstufe und Schulart orientiert, soll zusammen mit wiederholten Hinweisen auf besondere örtliche Gefahrenschwerpunkte und häufige Unfallursachen, mit praktischen Übungen und mit einem korrekten Verhalten der Lehrkräfte dazu beitragen, Unfällen auf dem Schulweg vorzubeugen.

Als häufigste Unfallursachen sind zu nennen

bei Fußgängern

- falsches Verhalten beim Überqueren der Fahrbahn
- Spielen auf der Fahrbahn

bei Radfahrern

- Nichtbeachten der Vorfahrt

- Fehler beim Abbiegen
 - Fehler beim Einfahren in den fließenden Verkehr
 - Benutzen der falschen Fahrbahn
 - Missachtung des Rechtsfahrgebots
- beim Fahren mit dem Schulbus
- Drängeleien beim Ein- und Aussteigen und beim Warten an der Haltestelle
 - Fehlverhalten im Schulbus, insbesondere Rängeleien, Aufstehen von den Sitzen und nicht Festhalten während der Fahrt
 - Fehlverhalten beim Überqueren der Straßen von der und zur Schulbushaltestelle

Die Schulwegsituation kann nur dann besser werden, wenn alle Betroffenen zusammenarbeiten. Die Schule ist bei ihren Bemühungen insbesondere auf die Mithilfe und Unterstützung der Erziehungsberechtigten angewiesen. Dazu muss die Schule konkrete Anregungen geben, auf welche Weise die Erziehungsberechtigten ihren Beitrag zum sicheren Schulweg leisten können. In der Lehrerkonferenz ist – insbesondere zu Beginn des Schuljahres – über eine mögliche Verbesserung der Schulwegsituation zu beraten. Der Örtliche Verkehrssicherheitsbeauftragte (ÖVSB) kann zu Elternversammlungen und Lehrerkonferenzen zugezogen werden. Die Leiter der Schulen oder von ihnen beauftragte Lehrer halten mit den Elternbeiräten, den Schulaufwandsträgern, der Polizei, den Straßenverkehrsbehörden, den Örtlichen Verkehrssicherheitsbeauftragten (ÖVSB), den Straßenbaubehörden und der örtlichen Verkehrswacht Verbindung. So kann erreicht werden, dass gefährliche Schulwege entschärft, Schulbuslinien zweckmäßig festgelegt und Schulbushaltestellen abseits von verkehrsreichen Straßen eingerichtet werden.

2. Einrichtung von Schulwegdiensten

Die Einrichtung von Schulwegdiensten kann die Gefahren auf dem Schulweg wesentlich mindern.

Den Schulwegdienst nehmen wahr

1. Schülerlotsen (Schüler) und Schulweghelfer (Erwachsene)

Schülerlotsen und Schulweghelfer verstärken die Sicherheit der Kinder auf dem Schulweg.

Sie sollen Kinder vom unachtsamen Überstreifen der Fahrbahn abhalten und das gemeinsame Überqueren der Straße sichern. Sie verdeutlichen auch die besonderen Sorgfaltspflichten der Verkehrsteilnehmer gegenüber Kindern (§ 3 Abs. 2 a StVO).

Schülerlotsen und Schulweghelfer werden eingesetzt

- an Fußgängerüberwegen
- an ampelgeregelten Fußgängerfurten
- an nach Anlage 17 der Bekanntmachung zum Vollzug der Straßenverkehrsordnung vom 9. August 1991 (AllMBl S. 650) gekennzeichneten Übergängen.

2. Schulbuslotsen (Schüler) und Schulbusbegleiter (Erwachsene)

Schulbuslotsen und Schulbusbegleiter übernehmen die Betreuung der Kinder an (Schul-) Bushaltestellen und in (Schul-) Bussen. Sie sorgen für geordnetes Ein- und Aussteigen an der (Schul-) Bushaltestelle und für Ordnung während der (Schul-) Busfahrt.

Schulbuslotsen und Schulbusbegleiter werden eingesetzt an stark frequentierten (Schul-) Bushaltestellen sowie in Schulbussen und Kraftomnibussen des örtlichen Linienverkehrs, sofern diese an bestimmten Zeiten überwiegend von Schülern benützt werden. Bei der Schülerbeförderung mit Kleinbussen ist der Einsatz von Schulbuslotsen und Schulbusbegleitern nicht erforderlich.

Die Mitarbeiter der Schulwegdienste haben keine polizeilichen Befugnisse.

3. Grundsätze

Die Staatsministerien des Innern und für Unterricht und Kultus empfehlen den Gemeinden den Einsatz von Schülerlotsen und Schulweghelfern (Art. 57 Abs. 1 GO) und den Aufgabenträgern für die Schülerbeförderung den Einsatz von Schulbuslotsen und Schulbusbegleitern.

Für die Einrichtung und den Einsatz der Schulwegdienste gelten die folgenden Grundsätze:

- 3.1 Die Schulwegdienste werden von den Kommunen und den Aufgabenträgern für die Schülerbeförderung in eigener Zuständigkeit eingerichtet. Mehrere Kommunen oder Aufgabenträger für die Schülerbeförderung können einen gemeinsamen Schulwegdienst einrichten. Vor Einrichtung eines Schulwegdienstes sind die Schule, der Elternbeirat, der Örtliche Verkehrssicherheitsbeauftragte, die Polizei und die örtliche Verkehrswacht zu hören. Die Landesverkehrswacht Bayern e.V. und die örtlichen Verkehrswachten werden die Kommunen bzw. Aufgabenträger unterstützen und, soweit möglich, die erforderlichen Ausrüstungen zur Verfügung stellen.
- 3.2 Schüler können im Schulwegdienst nur eingesetzt werden, wenn sie sich freiwillig zur Verfügung stellen, mindestens 13 Jahre alt sind – ausnahmsweise 12 Jahre z. B. bei Teilhauptschu-

len I –, persönlich für den Schulwegdienst geeignet sind und eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Die Benennung von geeigneten Schülern erfolgt durch den Schulleiter in Abstimmung mit den Klassenleitern und dem Verkehrslehrer.

- 3.3 Für die freiwillige Mitarbeit als Schulweghelfer oder Schulbusbegleiter sollen auch geeignete erwachsene Bürger gewonnen werden. Jede Schule sollte eigeninitiativ ebenfalls um die Gewinnung von Schulwegdiensten besorgt zu sein.
- 3.4 Die Personen der Schulwegdienste werden durch die Polizei ausgebildet, eingewiesen, fortgebildet und betreut. Diese Aufgaben übernehmen die Verkehrserzieher der Polizei.

Die Landesverkehrswacht und die örtlichen Verkehrswachten unterstützen dabei die Verkehrserzieher der Polizei, führen jährlich einen Schülerlotsenwettbewerb durch und würdigen die ehrenamtliche Tätigkeit in eigenen Veranstaltungen.

Ausbildung, Einweisung und Fortbildung der Schülerlotsen und der Schulbuslotsen finden grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeit statt, wobei die theoretische und praktische Ausbildung der Schulwegdienste im Regelfall wenigstens 12 Unterrichtsstunden betragen soll. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich. Die Dauer der Ausbildung ist weiter abhängig von den Vorkenntnissen sowie der Aufnahmebereitschaft und -fähigkeit der zu Unterrichtenden.

Grundlage der Ausbildung ist das Ausbildungsprogramm für Schulwegdienste. Jeder ausgebildeten Person wird ein Schulweg-Pass ausgehändigt, in dem das Einverständnis der Erziehungsberechtigten, die Ausbildung, der zugeteilte Einsatzort und die Einsatzzeiten enthalten sind.

- 3.5 Die im Schulwegdienst eingesetzten Personen genießen gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nach § 2/I SGB VII. Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind:
 - der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband (GUVV), Ungererstraße 71, 80791 München
 - die Landeshauptstadt München, Unfallkasse München (UKM), Abteilung Prävention, Müllerstraße 3, 80469 München
 - die Bayerische Landesunfallkasse (Bay. LUK), Ungererstraße 71, 80791 München.

Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung zum Ersatz von Schäden, die durch Schülerlotsen und Schulweghelfer verursacht werden, wird den Gemeinden empfohlen. Eine Haftung der Gemeinden und der Aufgabenträger für die Schülerbeförderung und den Schulweghelferdienst ergibt sich aus Art. 34 GG, Art. 97 BV.

4. In-Kraft-Treten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2003 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Gemeinsame Bekanntmachung der Staatsministerien des Innern und für

Unterricht und Kultus vom 11. Oktobert 1985 (MABI S. 808, KMBI I 1986 S. 6) aufgehoben.

Bayerisches Staatsministerium
des Innern

Dr. Walter
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Erhard
Ministerialdirektor

KWMBI I 2003 S. 238

223013-UK

Radfahrausbildung in der Grundschule

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und des Innern

vom 15. Mai 2003 Nr. II.8a-5 S 7402.15-4.65 500
Nr. I C 4-3606.04-4-SCH

1. Ausgangslage

Altersgerechte Mobilität und Sicherheit bei der Verkehrsteilnahme sind elementare Grundbedürfnisse auch und gerade von Kindern. Die Neufassung der Radfahrausbildung der bayerischen Grundschüler in Schon- und Realraum, die mit Schuljahr 2004/05 verpflichtend eingeführt wird, trägt diesen Grundbedürfnissen entsprechend Rechnung. Bereits die bayernweite Radfahrausbildung im Schonraum seit dem Schuljahr 1973/74 hat durch den signifikanten Rückgang der Unfälle mit Rad fahrenden Kindern bewiesen, dass diese Form der Verkehrserziehung sehr erfolgreich ist und einen hohen Stellenwert besitzt.

Der schulischen Radfahrausbildung in Real- und Schonraum kommt insbesondere vor dem Hintergrund einer weiter steigenden Verkehrsdichte auch weiterhin große Bedeutung zu. Sie ist daher im Lehrplan für die Grundschulen in Bayern (KWMBI I So.-Nr. 1/2000) als verbindlich durchzuführender Ausbildungsabschnitt verankert. Dabei ist die Erfassung aller Schüler der Jahrgangsstufe 4 auch zukünftig sicherzustellen.

2. Konzeption der Radfahrausbildung

Unter Berücksichtigung der bisher in der Realraumausbildung gesammelten Erfahrungen gelten ab sofort folgende Richtlinien für die Radfahrausbildung in den Grundschulen in Bayern:

2.1 Die Verantwortung für die gesamte Ausbildung trägt die Schule; Schule und Polizei arbeiten eng

zusammen. Die Schonraumübungen in den Jahrgangsstufen 2 und 3 sind ausschließlich von den Lehrkräften durchzuführen. Die Verkehrserzieher der Polizei können beratend hinzugezogen werden.

2.2 Die theoretische und praktische Radfahrausbildung wird in den Jahrgangsstufen 2, 3 und 4 nach dem geltenden Lehrplan für die Grundschulen in Bayern durchgeführt. Die lehrplanmäßigen Radfahrübungen in den Jahrgangsstufen 2 und 3 sind als Grundlage für die Ausbildung in den Jugendverkehrsschulen zwingend erforderlich. Sie erfolgen ausschließlich als Schonraumübungen.

2.3 Der theoretische Unterricht zur Radfahrausbildung in der Jahrgangsstufe 4 wird in der Regel vom Klassenleiter rechtzeitig vor den praktischen Übungen in der Jugendverkehrsschule auf der Grundlage des Lehrplans durchgeführt. Fächerübergreifender Unterricht ist auch über die im Lehrplan (z. B. im Fach Sport) angegebenen verbindlichen Querverbindungen hinaus anzustreben.

2.4 Die praktische Radfahrausbildung in mobilen oder stationären Jugendverkehrsschulen wird von Verkehrserziehern der Polizei übernommen. Der Klassenleiter hat dabei anwesend zu sein und wirkt bei den praktischen Übungen unterstützend mit. Er informiert ggf. die polizeilichen Verkehrserzieher über motorische Probleme, Behinderung, Krankheiten und sonstige Einschränkungen einzelner Schüler.

2.5 Die praktische Ausbildung in den Jugendverkehrsschulen umfasst einschließlich der Prüfungseinheit vier Übungseinheiten im Schonraum und eine Übungseinheit im Realverkehr. Eine Übungseinheit entspricht je zwei Unterrichtseinheiten. Die gesamte Ausbildung sollte einen Zeitraum von zehn Wochen nicht überschreiten.

2.6 Die Fahrradprüfung erfolgt im Anschluss an die Übungseinheiten im Schonraum. Die Teilnahme an der Übungseinheit im Realverkehr setzt grundsätzlich das Bestehen der theoretischen und praktischen Fahrradprüfung voraus.

Mit Schülern, die die Radfahrprüfung nicht bestanden haben, sollte die fünfte Übungseinheit im Schonraum durchgeführt werden, sofern dafür die personellen und zeitlichen Voraussetzungen gegeben sind.

2.7 Die Durchführung eines Sehtests im Rahmen der Radfahrausbildung wird empfohlen.

3. Gliederung und Inhalte der Übungseinheiten

Die Übungseinheiten für die praktische Ausbildung umfassen folgende Übungsinhalte:

Übungseinheit 1:

- Verlassen eines Grundstückes nach rechts und links
- Anfahren vom Fahrbahnrand
- Vorbeifahren an Hindernissen und Engstellen
- Rechts fahren, Abstand halten
- Verhalten an Fußgängerüberwegen

- Vorfahrtsregel „rechts vor links“ an Kreuzungen und Einmündungen

Übungseinheit 2:

- Linksabbiegen an einer Kreuzung
- Linksabbiegen aus einer Einbahnstraße
- Linksabbiegen in eine Einmündung ohne vorfahrtsregelnde Verkehrszeichen
- alternative Formen des Linksabbiegens

Übungseinheit 3:

- Linksabbiegen an einer Kreuzung mit vorfahrtsregelnden Verkehrszeichen
- Linksabbiegen in eine Einmündung mit vorfahrtsregelnden Verkehrszeichen
- Vorfahrtsregelung durch Verkehrszeichen und Lichtzeichenanlage
- Verkehrsregelung durch Polizeibeamte
- abknickende Vorfahrt nach rechts und links

Übungseinheit 4:

- Einzelprüfung auf festgelegter Strecke
- Gruppenprüfung mit freier Streckenwahl

Innerhalb der Übungseinheiten 1 bis 4 muss die praktische Erklärung des „Toten Winkels“ stattfinden. Die theoretische Unterrichtung erfolgt rechtzeitig vorher durch den Klassenleiter. Den Schülern ist die Verpflichtung zum Tragen eines Schutzhelmes auch bei den Schonraumübungen in geeigneter Weise zu erläutern.

Übungseinheit 5 (im Realverkehr):

- Anfahren vom Fahrbahnrand
- Rechtsabbiegen an einer Kreuzung mit vorfahrtsregelnden Verkehrszeichen
- alternatives Linksabbiegen
- Linksabbiegen ohne Einordnen (schmale Fahrbahn) mit „rechts vor links“
- Linksabbiegen mit Einordnen
- Abknickende Vorfahrtsstraße nach links
- Kreuzung mit Lichtzeichenanlage
- Befahren eines Radweges

Bei der Festlegung der Inhalte und der Durchführung der Übungen im Schonraum ebenso wie im Realverkehr sind die örtlichen Gegebenheiten situationsbedingt einzubeziehen (z. B. Kreisverkehr). Abweichungen von den Inhalten sind insbesondere in ländlichen Bereichen möglich.

4. Durchführung der Realraumübungen

- 4.1 Die Übungsfahrt soll im Realverkehr des Schulumfeldes in kleinen Gruppen (etwa fünf Schüler) durchgeführt werden. Die Übungsgruppen sind je nach den örtlichen Gegebenheiten von einem Verkehrserzieher der Polizei und / oder einer geeigneten Lehrkraft zu begleiten. Die Gesamtverantwortung liegt beim Klassenlehrer. Hinweise zur Durchführung der Realraumübungen sind in der entsprechenden Handreichung des Staatsinstituts für Schulpädagogik und Bildungsforschung ISB und in der Broschüre „Rad fahren lernen“ der Landesverkehrswacht Bayern enthalten.
- 4.2 Die Schüler sollen möglichst mit eigenen verkehrssicheren Fahrrädern an der Übungsfahrt im Realverkehr teilnehmen. Die Fahrräder sind vor Beginn der Übungen auf Verkehrssicherheit zu überprüfen. Andernfalls sind verkehrssichere

Fahrräder der Schule oder Jugendverkehrsschule zu benutzen.

Für die Schüler besteht Helmpflicht. Die Lehrkraft überprüft den benutzten Schutzhelm auf richtigen Sitz und Sicherheit. Die polizeilichen Verkehrserzieher und alle beteiligten Erwachsenen sollen – auch aus Vorbildgründen – einen Helm tragen. Vorhandene Warn- oder Schutzkleidung kann verwendet werden.

- 4.3 Alternativ, insbesondere bei Einzelfahrten, können die Verkehrserzieher der Polizei zusammen mit den Klassenleitern als Streckenposten an neuralgischen Punkten die Fahrt im Realverkehr überwachen und gegebenenfalls helfend eingreifen. Eine aktive Beteiligung der Eltern hierbei ist anzustreben.

- 4.4 Erscheint im Einzelfall die Durchführung der Radfahrausbildung im Realraum wegen des verkehrlichen Schulumfeldes – einschließlich benachbarter Bereiche – nicht möglich, so ist dies durch die Schule unverzüglich an das zuständige Staatliche Schulamt zu melden. Die Schule trifft diese Entscheidung im Einvernehmen mit der Polizei.

- 4.5 Sollte nach eingehender Prüfung die Realraumbildung im Einzelfall tatsächlich nicht in Frage kommen, sind auch die Übungen der Übungseinheit 5 im Schonraum durchzuführen.

5. Die Radfahrprüfung

Die Radfahrausbildung wird durch eine Radfahrprüfung in Theorie und Praxis abgeschlossen.

- 5.1 Die schriftliche Lernzielkontrolle wird von der unterrichtenden Lehrkraft durchgeführt. Grundlage dafür ist ein von den Staatsministerien des Innern und für Unterricht und Kultus genehmigter Testbogen. Die schriftliche Lernzielkontrolle wird ausnahmslos nach den Kriterien „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und darf in keiner Form in die Notengebung eines Faches einfließen.
- 5.2 Die praktische Lernzielkontrolle wird in der Jugendverkehrsschule als Einzelprüfung und / oder als Gruppenprüfung von den Verkehrserziehern der Polizei vor der Übungseinheit im Realverkehr durchgeführt. Die zuständigen Lehrkräfte haben hierbei mitzuwirken.
- 5.3 Bei nicht bestandener Radfahrprüfung sind die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise zu verständigen. Die Gründe für das Nichtbestehen der Radfahrprüfung sind auszuführen. Empfehlungen für geeignete weitere Übungen sollen angefügt werden.

6. Sonstige Bestimmungen

- 6.1 Die Übungen zur praktischen Radfahrausbildung und die Radfahrprüfung in den Jugendverkehrsschulen sowie die Übungsfahrten im öffentlichen Straßenverkehr (Realraum) sind schulische Veranstaltungen. Somit besteht der übliche Versicherungsschutz.
- 6.2 Für die Melde- und Berichtspflicht der Polizeipräsidien bezüglich der Jugendverkehrsschulausbildung bleibt es bei der bisherigen Regelung. Erkenntnisse und Probleme bei der Umsetzung im

Realverkehr sollen in einem kurzen Zusatz erläutert werden.

- 6.3 Die Belegung der jeweiligen Jugendverkehrsschule ist unmittelbar zwischen den Fachberatern / Verkehrslehrern und den polizeilichen Verkehrserziehern festzulegen.

7. Bestimmungen für die Förderschulen

Die genannten Richtlinien gelten sinngemäß auch für die Förderschulen in Bayern. Für die Jugendverkehrsschulbildung an Förderschulen wird ergänzend Folgendes festgelegt:

- Die Entscheidung über eine Durchführung liegt bei der Schulleitung. Diese soll die polizeilichen Verkehrserzieher vor einer Entscheidung hören.
- Die Ausbildung soll generell in der 5. Jahrgangsstufe stattfinden (Ausnahme: Wird nach dem Grundschulplan unterrichtet, dann in der 4. Jahrgangsstufe).
- Die Verlängerung der Ausbildungsdauer auf sechs Übungseinheiten (incl. Realraumfahrt) ist möglich.
- Es sind möglichst kleine Gruppen (bis maximal 15 Kinder) für die Ausbildung im Schonraum zu bilden, um auf die Belange der einzelnen Kinder besser eingehen zu können.
- Vereinfachten Lerninhalten, z. B. Schwerpunkt „sicheres Linksabbiegen“, anstatt „Linksabbiegen mit Einordnen“ ist der Vorrang einzuräumen.
- Die Gruppengröße beim Realraumfahren soll maximal drei Schüler betragen.
- Stattfindende Realraumfahrten sind nur im Einvernehmen zwischen den jeweiligen Lehrkräften und den Verkehrserziehern der Polizei zulässig. Eine Einverständniserklärung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ist stets vor Beginn von den zuständigen Lehrkräften einzuholen.
- Es ist auf eine leistungsgruppenorientierte Ausbildung zu achten. Aus verschiedenen Klassen können diejenigen Schüler zusammengefasst werden, die nach Meinung der Lehrkraft in der Lage sind, an der Realraumausbildung teilzunehmen.
- Bereits in den Jahrgangsstufen 2 bis 4 sollen in der Schule entsprechende praktische und theoretische Schonraumübungen durchgeführt werden als unabdingbare Voraussetzung für eine gute Jugendverkehrsschulbildung. Als Anregung für Schonraumübungen für die Jahrgangsstufen 2 und 3 können die Handreichung „Radfahren in der Verkehrswirklichkeit“ (ISB) und das Praxisprogramm der Landesverkehrswacht Bayern „Rad fahren lernen“ herangezogen werden.
- Nach bestandener Radfahrprüfung ist den Eltern eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Jugendverkehrsschulbildung auszuhändigen, das einen Hinweis ent-

hält, dass selbst nach der Teilnahme an der Jugendverkehrsschulbildung ihre Kinder noch Probleme haben werden, sich absolut sicher im Straßenverkehr zu bewegen.

8. In-Kraft-Treten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2003 in Kraft.

Die nachfolgenden Bekanntmachungen werden gleichzeitig aufgehoben:

- Gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 9. Juni 1975 (KWMBI I S. 1481),
- Gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst und des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 27. August 1998 (KWMBI I S. 486).

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Erhard
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium
des Innern

Dr. Waltn er
Ministerialdirektor

KWMBI 2003 S. 240

223511.5-UK

Lehrplan für das Gymnasium in Bayern
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus
vom 5. Juni 2003 Nr. VI.5-5 S 5410-6.62 695

1. Aufgrund von Art. 45 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus den Lehrplan für das Gymnasium in Bayern (Ebenen 1 bis 3) für die Jahrgangsstufen 5 mit 13.
2. Der Lehrplan tritt in Kraft
 - am 1. August 2003 für die Jahrgangsstufe 5
 - jeweils am 1. August der Folgejahre sukzessive für die darauffolgenden Jahrgangsstufen
3. Der Lehrplan wird nicht als Sondernummer des Amtsblattes der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlicht, sondern kann beim Verlag Kastner, Schloßhof 2-6, 85283 Wolnzach, Tel. 0 84 42/92 53-30 (Fax: 0 84 42/22 89 - E-mail: kastner@kastner.de) erworben werden.

Alle Gymnasien in Bayern erhalten kostenlos drei Exemplare. Ebenso erhält jede hauptamtliche und

hauptberufliche Lehrkraft an staatlichen Gymnasien ein kostenloses Exemplar. Den Trägern nicht-staatlicher Gymnasien wird empfohlen, in gleicher Weise zu verfahren.

4. Der mit Bekanntmachung vom 2. August 1990 (KWMBI I So.-Nr. 3 S. 125, KWMBI I S. 301) veröffentlichte Lehrplan für das Gymnasium bleibt für die Jahrgangsstufen, die zum Schuljahr 2002/2003 bereits ein Gymnasium besuchen, grundsätzlich in Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

KWMBI I 2003 S. 242
StAnz 2003 Nr. 26

223604.5-UK

Lehrpläne für die Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 13. Juni 2003 Nr. VII.6-5 S 9410.18-3-7.30 952

1. Für die Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik wurden am Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung neue Lehrpläne erarbeitet.
2. Aufgrund des Art. 45 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Lehrpläne für die Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik. Die Lehrpläne treten mit Beginn des Schuljahrs 2003/2004 in Kraft und ersetzen die Stoffpläne vom 7. September 1999 (KMS Nr. VII.6 – S 9410-18-3-14.91 580). Für die allgemein bildenden Fächer gelten die jeweiligen Lehrpläne für die Berufsschule und Berufsfachschule.
3. Die Lehrpläne können unmittelbar beim Verlag Alfred Hintermaier, Nailastraße 5, 81737 München, Tel. 0 89/62 42 97 – 0, E-Mail: a.hintermaier@t-online.de, bestellt werden.

Erhard
Ministerialdirektor

KWMBI I 2003 S. 243

223011.114-UK

Zulassung von Lernmitteln

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 17. Juni 2003 Nr. III.6-5 S 1321.1-5.66 080

Die nachstehend aufgeführten Lernmittel werden zum Gebrauch im Unterricht an den bayerischen Schulen für die im Einzelnen angegebenen Schularten zugelassen.

Die mit „*“ gekennzeichneten Werke verwenden die neue Rechtschreibung.

1. Lernmittelfreie Lernmittel

1.1 Allgemein bildende Schulen

Grund- und Hauptschule

Deutsch – Sprache untersuchen

Cornelsen Verlag, Berlin/München:

***Jo-Jo Sprachbuch**, Grundschule Bayern, v. Bauer u.a.:

4: BN 621502, 1. Aufl. 03, 13,50 €, ZN 70/03-V (30.6.03)

Realschule

Erdkunde

Oldenbourg Schulbuchverlag, München:

Hinweis:

Das nachfolgend genannte Werk gilt nach § 17 Abs. 2 ZLV in seiner bezeichneten Auflage weiterhin als zugelassen:

***Unsere Erde**, hrsg. v. Brucker:

5: BN 85595, 2. korr. Aufl. 03, 17,90 €, ZN 134/01-R6 (30.6.03)

Gymnasium

Deutsch – Lesebücher

C.C. Buchners Verlag, Bamberg:

***Das Buchner Lesebuch**, hrsg. v. Hotz/Rötzer:

5: BN 3805, 1. Aufl. 03, 16,80 €, ZN 79/03-G (30.6.03)

Deutsch – Sprachlehre

C.C. Buchners Verlag, Bamberg:

***Wort & Co – neu**, v. Bobsin u.a.:

5: BN 3825, 1. Aufl. 03, 16 €, ZN 80/03-G (30.6.03)

Englisch

Cornelsen Verlag, Berlin/München:

***English G 2000**, Ausg. Bayern, hrsg. v. Schwarz, zug. f. Engl. als 1. FS:

1: BN 355489, 1. Aufl. 03, 20,50 €, ZN 56/03-G (30.6.03), zug. f.d. Jgst. 5

R. Oldenbourg Graphische Betriebe GmbH, Publishing Service des Geschäftsbereiches Druck
Hürderstraße 4, 85551 Kirchheim bei München, Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

3. Nicht lernmittelfreie, aber zulassungspflichtige Lernmittel

3.1 Allgemein bildende Schulen

Grund- und Hauptschulen

Deutsch – Für sich und andere schreiben

Ernst Klett Verlag, Stuttgart:

***Sicher zum Grundwortschatz, v. Gramsamer/Holzner:**

3: BN 211118, 1. Aufl. 03, 7,25 €, ZN 42/03-V (30.6.03)

Gymnasium

Deutsch – Sprachlehre

C.C. Buchners Verlag, Bamberg:

***Wort & Co – neu, Arbeitsheft, v. Bobsin u.a.:**

5: BN 3845, 1. Aufl. 03, 8,40 €, ZN 57/03-G (30.6.03)

Die Zulassung der Unterrichtswerke tritt am
30. Juni 2003 in Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

KWMBI 2003 S. 243

Herausgegeben von den Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München. Vertrieb: R. Oldenbourg Graphische Betriebe GmbH, Publishing Service des Geschäftsbereiches Druck, Hürderstraße 4, 85551 Kirchheim b. München. Gesamtherstellung: R. Oldenbourg Graphische Betriebe GmbH, Abt. Kommunalschriften Druck, Hürderstraße 4, 85551 Kirchheim b. München. Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst wird im Namen und für Rechnung der Herausgeber von R. Oldenbourg Graphische Betriebe GmbH, Publishing Service des Geschäftsbereiches Druck, ausgeliefert. Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. 10. jeden Jahres bei R. Oldenbourg Graphische Betriebe GmbH, Publishing Service des Geschäftsbereiches Druck, vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: R. Oldenbourg Graphische Betriebe GmbH, Publishing Service des Geschäftsbereiches Druck, Hürderstraße 4, 85551 Kirchheim b. München, Telefon (089) 991 82-451, Fax (089) 991 82-482. Bezugspreis: 64,40 € jährlich einschließlich Porto und Verpackung. Preis der Einzelnummer je nach Umfang zuzüglich Porto und Verpackung. Erscheinungsweise: nach Bedarf, in der Regel vierundzwanzigmal jährlich.

Preis der vorliegenden Nummer 2,30 € zuzüglich Porto und Verpackung.

ISSN 0931-4059